

Benutzungsregeln des DAV Lübeck für das Klettern

1. Diese Benutzungsregeln gelten für das Klettern am Kletterturm auf dem Gelände der Lübecker Turnerschaft sowie für sonstige Kletteranlagen bzw. organisierte Kletterveranstaltungen der Sektion Lübeck des DAV.
2. Geklettert werden darf nur unter Aufsicht/Leitung mindestens einer hierzu von der Sektion Lübeck des DAV bestimmten Person.
Eine selbständige Nutzung ohne Aufsicht ist nur volljährigen Personen gestattet, die zuvor eine Erklärung zum selbständigen Klettern unterzeichnet haben. In Einzelfällen kann die Erlaubnis auch Minderjährigen erteilt werden, wenn deren gesetzliche Vertreter die vorgenannte Erklärung unterzeichnet haben.
Voraussetzung für die selbständige Nutzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnis und Erfahrung bezüglich der Kletterausrüstung und deren Nutzung, insbesondere über Sicherung und Kenntnis der Nutzung des Kletterturmes. Selbständige Nutzer dürfen anderen Personen, die keine Erklärung zum selbständigen Klettern unterzeichnet haben, den Kletterturm nicht zugänglich machen.
3. Für das Klettern sind diese Benutzungsregeln schriftlich anzuerkennen und eine Haftungsbeschränkung zu erklären; bei Minderjährigen ist eine entsprechende Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Das Klettern erfolgt eigenverantwortlich.
Klettergriffe und Tritte können sich lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Lübeck des DAV übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angeschraubten Griffe und Tritte.
4. Für das Klettern ist ein Betrag von € 20 pro Jahr zu zahlen, der zur Finanzierung laufender Kosten für das Klettern dient.
5. Weisungen der Aufsichtsperson nach Zif. 2 zum Verhalten beim Klettern ist Folge zu leisten. Ansonsten oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsregeln kann ein Ausschluss vom Klettern erfolgen.
6. Es steht Leihhausrüstung zur Verfügung, soweit keine eigene Ausrüstung vorhanden bzw. deren Anschaffung nicht zumutbar ist. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Leihhausrüstung.
7. Die Klettereinrichtungen, Räumlichkeiten und die Leihhausrüstung sind pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und anschließend wieder aufzuräumen bzw. zu verschließen; festgestellte Schäden sind zu melden. Im Hochschulsportzentrum und im Gymnasium am Mühlenberg darf kein Chalk verwendet werden; dortige besondere Regelungen sind zu beachten.
8. Sicherheit ist oberstes Gebot. Die allgemein anerkannten Regeln für sicheres Klettern, insbesondere die des DAV, sind eigenverantwortlich einzuhalten: insbesondere Selbstkontrolle, Partnercheck, auf Fühlung sichern, kein Schlappseil, kontrolliert ablassen. Kletterer und Sichernder müssen gewichtsmäßig ausgewogen sein. Es ist so zu klettern und zu sichern, dass bei der Gefahr von Pendelstürzen Gefahren für Dritte minimiert werden. Schmuckketten und Fingerringe sind abzulegen.
Es darf in der Regel nur mit Sicherung (außer im Absprungbereich bis max. 1 m Höhe der benutzten Tritte) und Toprope geklettert werden. Das Klettern im Vorstieg kann von besonderen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht werden.